

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Erträgen mit | -229.654.375 € |
| und in den Aufwendungen mit | 241.782.806 € |
| somit mit einem Saldo von | 12.128.431 € |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|--|----------------|
| in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 220.506.741 € |
| und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | -223.539.229 € |

| | |
|---|---------------|
| in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 30.167.019 € |
| und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit | -28.509.300 € |

| | |
|--|--------------|
| in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | 0 € |
| und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | -1.671.000 € |

| | |
|--|--------------|
| somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von | -3.045.769 € |
|--|--------------|

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit | 1.354.510 € |
| in den Aufwendungen mit | 1.386.990 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 32.480 € |
|-----------------------------------|----------|

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-----------|
| in den Erträgen mit | 235.210 € |
| in den Aufwendungen mit | 172.410 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 129.650 € |
|-----------------------------------|-----------|

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung werden nicht festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.525.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 385 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt, 28.11.2017

STADT SCHWEINFURT
In Vertretung

gez.

Sorya Lippert
Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG

für die von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.9.2008 (BayRS 282-1-1-K) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

HOSPITALSTIFTUNG

im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit | -2.403.600 € |
| und in den Aufwendungen mit | 2.779.559 € |
| somit mit einem Saldo von | 375.959 € |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|--|--------------|
| in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.403.600 € |
| und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | -2.538.295 € |

| | |
|---|--------------|
| in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 111.180 € |
| und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit | -1.204.500 € |

| | |
|--|------------|
| in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | 50.000 € |
| und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit | -121.050 € |

| | |
|--|--------------|
| somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von | -1.299.065 € |
|--|--------------|

| SONSTIGE STIFTUNGEN | in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je | |
|--|---|----|
| | € | € |
| Vereinigte Stiftungen für Studienbeihilfen einschließlich Sondervermögen Giegler | 17 | 17 |
| Vereinigte Wohltätigkeits-Stiftungen | 80 | 80 |

(2) Der Wirtschaftsplan des Friederike-Schäfer-Heimes der Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

a) im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-------------|
| in den Erträgen mit | 5.245.200 € |
| in den Aufwendungen mit | 5.636.300 € |

b) und im Vermögensplan

| | |
|----------------------|-----------|
| in den Einnahmen und | |
| in den Ausgaben mit | 636.000 € |

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 € festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Friederike-Schäfer-Heimes werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Friederike-Schäfer-Heimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Friederike-Schäfer-Heimes wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt, 28.11.2017

STADT SCHWEINFURT
In Vertretung

gez.

Sorya Lippert
Bürgermeisterin

II.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.01.2018 Nr. 12-1512-5-5 die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Stadt Schweinfurt und der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen rechtaufsichtlich gewürdigt. Einwendungen wurden nicht erhoben

Stiftungsrechtliche Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden von der Regierung von Unterfranken nicht erhoben. Insbesondere wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt der Hospitalstiftung in Höhe von 50.000 € nach Art 71 Abs. 2 GO genehmigt.

III.

Die Satzung und der Haushaltsplan der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Satzung und die Haushaltspläne für die von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

1. März bis 7. März 2018

im Rathaus, Zimmer 253, innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Darüber hinaus werden die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2018 für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus, Zimmer 254, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Schweinfurt, 15.02.2018

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister